

Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Forsten über die Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens für die Erfassung und Übermittlung der Ergebnisse von Trinkwasser- und Rohwasseruntersuchungen sowie für die Erfüllung der Unterrichts- und Berichtspflichten

vom 22.12.2004

Gz: 104-87 860-0122/2004-1

Aufgrund von § 15 Abs. 3 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959 ff) werden die Unternehmer oder sonstigen Inhaber von Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, für die Erfassung und Übermittlung von Analyseergebnissen für Roh- und Trinkwasseruntersuchungen nach der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb zu verwenden. Durch die Verwendung des landeseinheitlichen EDV-Verfahrens Trinkwasserinformationssystem TWISTweb werden auch die Anforderungen über die Rohwasseruntersuchungen nach dem Landeswassergesetz (LWG) sowie von freiwilligen Rohwasseruntersuchungen im Rahmen der Eigenüberwachung erfüllt.

Die Kreisverwaltungen werden verpflichtet, für die Erfüllung der Unterrichtungspflichten nach § 9 Abs. 6-9 TrinkwV sowie der Berichtspflichten nach § 21 Abs. 2 Satz 1 TrinkwV das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb zu verwenden.

Das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb wird mit Wirkung vom 01.01.2005 verbindlich eingeführt. Untersuchungsergebnisse der Probenahmestellen (Messstellen), die am 01.01.2005 noch nicht im Trinkwasserinformationssystem TWISTweb aufgenommen sind, können übergangsweise längstens bis zum 30.06.2005 in Papierform an die Gesundheitsämter übersandt werden. Auf die Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 27. Februar 1991 (StAnz. Nr. 8 S. 245) berichtigt am 25. März 1991 (StAnz. Nr. 10 S. 331) geändert durch Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 23.12.2002, Az: 1047-87 860-0219(1) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die bisher zur Anwendung gekommenen Formulare und Meldewege verlieren am 01.07.2005 ihre Gültigkeit.

Zu übermitteln sind jeweils die Angaben und Parameter, die sich aus den o.g. Rechtsvorschriften und/oder Anordnungen im Einzelfall ergeben. Dies entbindet den Unternehmer oder sonstigen Betreiber der Wasserversorgungsanlage nicht von der Pflicht, in aktuellen Fällen von

Grenzwertüberschreitungen oder sonstigen negativen Beeinflussungen des Trinkwassers das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren.

Die Niederschriften der Untersuchungen werden in der Datenbank des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) gespeichert und dort mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflichten des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der Wasserversorgungsanlage nach § 15 Abs. 3 Satz 4 TrinkwV und des Gesundheitsamtes nach § 19 Abs. 3 Satz 3 TrinkwV sind damit erfüllt.

Die für die Übermittlung der Untersuchungsergebnisse erforderlichen Angaben (Stammdaten) zu den Wasserversorgungsanlagen und deren Änderungen sind dem Gesundheitsamt durch den Unternehmer oder sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage vorzulegen (§ 13 Abs. 1 TrinkwV). Diese werden vom Gesundheitsamt an die zuständige Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (RSWAB) der jeweiligen Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Nord und Süd wie nachstehend aufgeführt weitergeleitet bzw. selbst in die Datenbank eingetragen.

Die Angaben zu den Unternehmern oder sonstigen Inhabern von Wasserversorgungsanlagen einschließlich Kleinanlagen (Eigen- und Einzelversorger) und den zugehörigen Wasserwerken werden von den zuständigen RSWAB in die Datenbank eingetragen und gepflegt.

Probenahmestellen (Messstellen) für Rohwasser, Roh-/Trinkwasser und Trinkwasser bis einschließlich Wasserwerksausgang werden von den RSWAB im Einvernehmen mit den Gesundheitsämtern der Kreisverwaltungen in einem Begehungsprotokoll festgelegt und von den RSWAB an das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) übermittelt. Diese Probenahmestellen (Messstellen) werden vom LUWG in die Datenbank eingetragen und gepflegt.

Netzprobenahmestellen, Messstellen in der Hausinstallation und Trinkwassereinspeisungspunkte, werden von den Gesundheitsämtern festgelegt, in die Datenbank eingetragen und gepflegt.

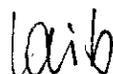
Das landeseinheitliche EDV-Verfahren Trinkwasserinformationssystem TWISTweb sowie detaillierte Erläuterungen zu seiner Anwendung können unter Verwendung der den Nutzern übermittelten Zugangsberechtigungen im Internet unter <http://www.twist.rlp.de> aufgerufen werden.

Die Anordnung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Anordnung des Ministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 27. Februar 1991 (StAnz. Nr. 8 S. 245) berichtigt am 25. März 1991 (StAnz. Nr. 10 S. 331) tritt am 01.01.2005 außer Kraft.

Mainz, den 22.12.2004

Ministerium für Umwelt und Forsten

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'laib', written in a cursive style.

Dr. Reinhold J Laib